

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 4.

Düsseldorf, Samstag den 27. Januar.

1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

116. 99. Das zu Berlin am 5. Januar 1872 ausgegebene 1. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nro. 770. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimations-scheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 31. December 1871.

Nro. 771. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schaßanweisungen im Betrage von 6,000,000 Thaler. Vom 2. Januar 1872.

117. 100. Das zu Berlin am 8. Januar 1872 ausgegebene 2. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nro. 773. Allerhöchster Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde. Vom 1. Januar 1872.

118. 123. Das zu Berlin am 12. Januar 1872

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 7933. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Juni 1870.

Nro. 7934. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biederitz bis zur Preussisch-Deffauschen Landesgränze in der Richtung auf Herbst, und einen Nachtrag zu dem Statut der gedachten Gesellschaft. Vom 9. October 1871.

Nro. 7935. Allerhöchster Erlaß vom 11. December 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der Wehra und der Schlufe vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiters zu erheben sind.

Nro. 7936. Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1871, betreffend die Bestätigung eines von dem 29. Generallandtage der Ostpreussischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu I. der durch den Erlaß vom 13. Juli 1868 genehmigten Beschlüsse des 27. Generallandtages.

Nro. 7937. Statut für den Verband zur Melioration des Engelaubs in der Gemarkung von Hümmel, Kreis Hofgeismar. Vom 16. December 1871.

Nro. 7938. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussée im Kreise Neuhaudensleben, Regierungsbezirks Magdeburg, vom südlichen Eingange des Dorfes Emden durch Lehteres in der Richtung auf Hilgesdorf bis an die Neuhaudensleben-Hörsingener Sozietäts-Chaussée.

Nro. 7939. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Memel vom 22. August 1871. Vom 20. December 1871.

Verordnungen u. Bekanntmachungen Central-Behörden.

119. 98. Bekanntmachung die neuen Postmarken betreffend.

Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar d. J. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwertzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken u. zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 15. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt: Stephan.

120. 82. Allgemeine Vorschriften für die Marktscheider im Preussischen Staate.

Auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und des § 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird unter Aufhebung der in den einzelnen Landestheilen geltenden Marktscheider-Reglements vom 25. Februar 1856, 9. März und 8. April 1867, sowie der Nachträge vom 26. April und 31. October 1865 Folgendes verordnet:

§ 1. Die Marktscheiderarbeiten bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken dürfen, soweit die Ausführung derselben nicht durch die Berggesetzgebung ausdrücklich auch den Feldmessern gestattet ist, nur von Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung als Marktscheider von einem Preussischen Oberbergamte concessionirt sind.

§ 2. Die von einem Oberbergamte ertheilte Marktscheider-Concession gilt für das ganze Preussische Staatsgebiet. Dem Marktscheider bleibt die Wahl seines Wohnsitzes überlassen; doch hat er bei der ersten Niederlassung, sowie bei jedem Wechsel des Wohnsitzes denjenigen Oberbergämtern, in deren Bezirk die Wohnsitz liegen, Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die Zurücknahme der Concession kann erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie erteilt worden ist, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Concessionsinhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Concessionsertheilung vorausgesetzt werden mußten, oder wenn der Inhaber gegen die gegenwärtigen oder die übrigen auf das Markscheiderwesen bezüglichen, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften verstößt.

Zur Zurücknahme der Concession ist dasjenige Oberbergamt competent, in dessen Bezirk die vorstehend erwähnten Handlungen und Unterlassungen des Concessionsinhabers vorgekommen sind. In dem Falle jedoch, daß die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Concession erteilt worden ist, entscheidet dasjenige Oberbergamt, welches dieselbe erteilt hat.

Für das Verfahren bei der Concessionsentziehung ist § 54 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 maßgebend.

§ 4. Die Ertheilung, wie die Entziehung der Concession ist unter Angabe des Wohnsitzes des Markscheiders von dem Oberbergamte im Staats-Anzeiger bekannt zu machen. Dem Ermessen der Oberbergämter bleibt es überlassen, gleichzeitig noch eine Bekanntmachung hierüber in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. Wohnungsveränderungen sind nur auf letzterem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von der Einleitung des Concessionsentziehungsverfahrens, sowie von dem Resultat desselben ist außerdem den übrigen Oberbergämtern besondere Mittheilung zu machen.

§ 5. Die Markscheiderarbeiten bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des Angriffes und Fortbetriebes der Werke, sowie der Erwerbung, Begrenzung und Sicherung des Bergwerkseigentums und der Zubehörungen desselben. Bei Ausfüh- rung derselben hat sich der Markscheider der größten Genauigkeit, Korrektheit und Sauberkeit zu befleißigen; Rasuren dürfen in den Original-Observationsbüchern nicht vorkommen; Korrekturen müssen stets die ursprünglichen Angaben erkennen lassen.

§ 6. Der Markscheider hat sich mit allen sein Gewerbe betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Instructionen etc. bekannt zu machen und ist zu deren Befolgung resp. Beachtung verpflichtet. Er steht unter der Aufsicht der Oberbergämter, welche nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen besondere Instructionen über die Geschäftsführung und über die Art und Weise der Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zu erlassen haben.

§ 7. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich und haftet für den Schaden, welcher durch Unrichtigkeiten oder Mängel derselben etwa herbeigeführt wird. Er verliert diese Verantwortlichkeit nicht durch die Berufung auf Fehler und Mängel seiner Instrumente oder auf Anweisungen, welche ihm von dem Auftraggeber oder anderen Personen über die

Ausführung seiner Arbeiten erteilt sind. Ist er genöthigt, seine eigenen Angaben und rißlichen Darstellungen auf die Angaben Anderer zu stützen, so muß er diese letzteren Angaben ausdrücklich anführen und erforderlichen Falls glaubhaft nachweisen.

Werden bei rißlichen Darstellungen neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider letztere vorher zu prüfen, auch auf seinen Rißen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, soviel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat. Wird dieser Beweis nicht genügend geführt, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten seiner eigenen Aufnahmen.

§ 8. Die Einsicht der in den Händen des Markscheiders befindlichen Pläne, Zeichnungen, Observationen und Notizen darf nur den königlichen Berg- und Gerichts-Behörden, den Repräsentanten oder Grubenvorstands-Mitgliedern und den Beamten der betreffenden Grube, sowie den von Vorgenannten mit Ermächtigung versehenen Personen gestattet werden.

§ 9. Findet der Markscheider durch seine Arbeiten, daß auf einem Bergwerke in Beziehung auf die in § 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände eine Gefahr vorhanden ist oder droht, so ist derselbe verpflichtet, hiervon dem Bergrevierbeamten und dem verantwortlichen Betriebsführer des Bergwerkes unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 10. Die Fehler bei den Markscheider-Arbeiten werden je nach dem Zweck der letzteren beurtheilt.

Bei den Grubenbildern ist im Allgemeinen entscheidend, wie weit die Fehler die nach § 196 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Führung der polizeilichen Aufsicht erschweren, beziehungsweise verhindern.

Bei speciellen Zügen soll bezüglich der Fehlergrenzen im Allgemeinen als Regel gelten, daß

1. in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der sßhlichen Länge höchstens $\frac{1}{500}$ der gemessenen Länge,

2. die seitliche Abweichung einer Linie an ihrem Endpunkte bei Anwendung des Kompasses nicht mehr als höchstens $\frac{1}{500}$, bei Anwendung des Theodoliten nicht mehr als höchstens $\frac{1}{1500}$ der gemessenen Länge,

3. bei Nivellements in der Grube die Höhendifferenz bei Anwendung des Gradbogens nicht über $\frac{1}{2500}$, bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über $\frac{1}{20,000}$ der horizontalen Länge, betragen darf, und

4. bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Anweiselinien in der Regel auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend bezeichneten Differenzen.

§ 11. Je nach dem Gegenstand des Auftrages hat der Markscheider folgende Arbeiten abzuliefern:

A. An Zeichnungen.

a. bei Schacht und Durchschlags-Angaben:

1. die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;
2. die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit 1); Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern.
3. das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere vergleichen, gewöhnlich auf demselben Blatt.

b. bei Aufnahme neuer Grubenbilder:

nach näherer Vorschrift des Oberbergamtes die Tages-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist für die Gebühren ein Conceptriß, welcher als Fundamentalmiß dient, und eine Reinzzeichnung zu liefern. Die Anfertigung des amtlichen Risse Exemplars wird besonders als Copie bezahlt.

c. bei bloßen Tagerissen:

als Vermessungs- und anderen Situationsplänen:

1. eine Brouillon mit den Stationslinien und
2. eine Reinzzeichnung.

d. bei Nivellementrisse (Profilen):

1. eine Brouillon und
2. eine Reinzzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen

sind auf beiden Exemplaren der unter b, c und d angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B An Schriftstücken:

1. Die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Saigertausen (A, a, b, c und e) oder nur Saigertausen (d) mit Summirung der Längen;
2. die nach § 7 aufgenommenen Verhandlungen und etwa erforderlichen Erläuterungen;
3. im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen zc. auch die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§ 12. Die Bezahlung der Markscheiderarbeiten findet nach freiem Uebereinkommen zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber statt.

Als Grundlage empfehlen sich jedoch die Sätze der im Anhange bezeichneten Diäten- und Gebührentage.

§ 13. Die Geschäftsführung und die Arbeiten der Markscheider unterliegen der amtlichen Controle, welche von den Oberbergämtern in der Regel durch die Oberbergamts-Markscheider ausgeübt wird.

§ 14. Die Geschäftsrevisionen finden periodisch statt und werden von demjenigen Oberbergamt veranlaßt, in dessen Bezirk der Markscheider wohnt.

§ 15. Die Revision der Markscheiderarbeiten kann von jedem Oberbergamt veranlaßt werden, welches ein Interesse an deren Prüfung hat und in solchem Falle den Markscheider hiervon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es alsdann frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen, oder einen anderen Markscheider zu seinem

Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Die Revision beginnt in der Regel mit Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, ist zu den erforderlichen Nachmessungen zu schreiten.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen, welche von dem Markscheider, dessen Arbeiten revidirt werden, beziehungsweise von dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen ist und nebst den betreffenden Plänen, Observationen zc. dem Oberbergamte zur Entscheidung eingereicht wird.

Stellt sich bei der Revision die revidirte Arbeit als richtig heraus, so werden die Revisionskosten von dem Oberbergamte, resp. von dem Extrahenten, auf dessen Antrag das Oberbergamt die Revision angeordnet hat, getragen. Ergiebt sich dagegen die revidirte Arbeit als unrichtig, so sind die Kosten demjenigen Markscheider, welchem die festgestellten Unrichtigkeiten zur Last fallen, aufzuerlegen.

Berlin, den 21. December 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
J. Henplis.

Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider.

I. Diäten.

A. An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit bloß gereist wird, sind 3 Thaler zu berechnen.

B. An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden, 2 Thaler.

II. Reisekosten.

Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für Fortschaffung der Instrumente, Karten zc.

A. Bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 10 Sgr. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 20 Sgr.

B. Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 1 Thlr.

Beträgt die Entfernung von dem Wohnorte des Markscheiders weniger als $\frac{1}{4}$ Meile, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente zc. ihm erwachsenden Auslagen zu beanspruchen.

Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältnis der Arbeitszeit zu vertheilen.

An Stelle der Meilengelder (incl. Nebenkosten) ist der Markscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- und Transportkosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist.

III. Gebühren.

	für Meter.	Gebührensatz	
		a. unter Tage Egr. Pf.	b. über Tage Egr. Pf.
1 Beim Ziehen mit Kompaß und Gradbogen nach der flachen Schnurlänge	10	4 —	2 —
2 Mit dem Kompaß allein nach der flachen Schnurlänge . . .	10	3 —	1 6
3 Mit dem Gradbogen allein nach der flachen Schnurlänge . . .	10	3 —	1 6
4 Beim bloßen Messen der Länge mit Meßkette oder Stäben . . .	10	— 6	— 3
Unter 1—4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.			
5 Beim Abstecken von Linien . . .	10	— —	— 9
6 Bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten: a) unter gleichzeitiger Beobachtung des Gradbogens	10	4 —	2 —
b) ohne Beobachtung des Gradbogens	10	3 —	1 6
7 Beim doppelten Visiren auf jeder Station (vor- und rückwärts), um die lokale Ablenkung der Magnetnadel zu eliminiren: a) unter Benutzung des Gradbogens	10	5 —	2 6
b) ohne Benutzung des Gradbogens	10	4 —	2 —
Den Sätzen unter 6 u. 7 wird bei 20 Grad Neigung und darüber, sowie auch dann, wenn die Brathuhn'sche verschärfte Methode des Observirens angewendet wird, die Hälfte zugelegt. Seitenabmessungen u. Nebenbeobachtungen sind nicht zu berechnen.			
8 Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei- oder mehrmaliges Einschneiden (Anvisiren)	—	— —	5 —
Bei Bestimmung naher und unwesentlicher Punkte durch Einschneiden (Anvisiren) ist nichts zu berechnen.			
9 Für das Ablothen von Schächten (Saiger Schnüren)	10	7 6	— —
10 Für das bloße Messen von Schachtstiefen	10	4 —	— —
11 Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtes, einer Ortsstunde (Prahme), einer Marktscheiderstufe und für jede derartige Arbeit	—	20 —	20 —

	für Meter.	Gebührensatz	
		a. unter Tage Egr. Pf.	b. über Tage Egr. Pf.
Bloße Marktscheiderzeichen sind nicht zu bemerken.			
12 Beim Niveliren mit hydrostatischen Instrumenten: a) wenn die Längen gemessen werden . . .	10	1 6	1 —
b) wenn dabei die Längen nicht gemessen werden, für jede Aufstellung	—	6 —	4 —
13 Bei Polygon-Messungen mittelst des Theodoliten: a) für die erforderlichen Winkelmessungen, nöthigen Falls mit mehrmaliger Repetition, Fixirung der Festpunkte, sämtliche Berechnungen, Eintragen der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalarisse und für die Kleinzeichnung, für jede Aufstellung	—	15 —	12 —
b) Findet dabei eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Gebührensatz für jede Aufstellung	—	10 —	10 —
c) Wenn bei den unter a und b erwähnten Theodolit-Aufnahmen der Theodolit in Grubenbauen von 20 und mehr Grad Neigung (donlägige Schächte, Ueberhaue, Bremsberge etc.) aufgestellt werden muß, so wird für jede solche Aufstellung das Doppelte der im Vorstehenden angegebenen Sätze berechnet.			
d) Bei Rückwärtseinschnitten auf je 3 Punkte (Bothenoth'sches Verfahren) mittelst d. Theodoliten, welche mit solchen Polygonmessungen in Verbindung ausgeführt werden, für jeden so bestimmten Punkt einschließlich der Koordinaten-Berechnung und Kartirung	—	— —	55 —
e) Bei den unter a, b und c aufgeführten Theodolitaufnahmen werden überdies noch für die gemessene Länge des Polygonzweiges berechnet	10	4 —	1 6
14 Bei Triangulation für das jebedmalige Anvisiren eines Punktes incl. Ablesen der Nonien Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, beziehungsweise der Koordinaten nebst der erforderlichen Kar-	—	— —	2 6

- tirung wird nach Diäten bezahlt.
- 15 Für eine nach der besten Methode ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung, einschließlich der Kontrollmessung, nöthigenfalls unter Verwendung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsflächen, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w. nebst den erforderlichen Kartirungen auf den Fundamentarissen u. den Reinzzeichnungen 10 6 — 2 —
- Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittlung der Lagen z. B. bei Durchschlags-
- angaben 10 4 — 2 —

16. Messungen anderer Art oder mit anderen Instrumenten, als in Obigem vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet.

17. Beim Markscheiden in Grubenbetrieben mit schlagenden Wetter resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe werden unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13, und 15 die 1 $\frac{1}{2}$ -fachen und unter 1, 2, 3 und 4, bei 20 Grad Neigung und darüber die 2 $\frac{1}{2}$ -fachen Sätze berechnet.

18. Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wogegen 5 Meter und mehr für volle 10 Meter zu rechnen sind. In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder u. s. w. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Gebührensatzes zu summiren und abzurunden.

19. Das Copiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten.

Für 100 Quadrat-Centimeter des bezeichneten Raumes — also mit Ausschluß des nur Netzlinien enthaltenden Theiles — wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, sowie der Maßstab mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von:

$\frac{1}{500}$ — $\frac{1}{1000}$	der natürlichen Größe	3 Sgr.	— Pf.
$\frac{1}{1000}$ — $\frac{1}{2000}$	" "	4	6
$\frac{1}{2000}$ — $\frac{1}{4000}$	" "	6	"
$\frac{1}{4000}$ — $\frac{1}{5000}$	" "	7	6
$\frac{1}{5000}$ — $\frac{1}{10000}$	" "	10	"

20. Copien, deren Maßstab größer oder kleiner als der des Originals ist, sind nach dem Original und zwar so zu berechnen, daß den für dieses geltenden Sätzen ein Viertel derselben zugesetzt wird.

21. Das Copiren auf Pelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit der Hälfte des Satzes für das Copiren auf Zeichenpapier berechnet.

22. Für das Bezichnen der Risse mit Netzlinien wird auf je 500 Quadrat-Centimeter

a) wenn die Entfernung der Linien 3 Centimeter oder darunter beträgt 1 Sgr. 6 Pfg.

Gebührensatz	
a. unter Tage.	b. über Tage.
Sgr. Pf.	Sgr. Pf.

b) wenn die Entfernung der Linien über 3 Centimeter beträgt 1 Sgr. berechnet.

23. Copien von Zeichnungen in anderen Maßstäben, wie oben vorgesehen, werden nach Diäten bezahlt.

24. Das Copiren und Nachtragen der amtlichen Riß-Exemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt.

25. Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebersetzung wie eine Copie, und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet.

26. Bei den Diätensätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt worden, ist eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden vorausgesetzt.

27. Für das zu den Karten zc. zu verwendende Zeichpapier der besten Qualität sind für 100 Quadrat-Centimeter 4 Pfennige, und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 8 Pfennige zu vergütigen. Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden auf Grund der beizubringenden Rechnungen bezahlt. Andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien werden nicht vergütigt.

28. Hat der Markscheider die zu seiner Hülfe bei den Gruben- und Tagezügen oder beim Aufstellen von Signalkantgen zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst gestellt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er diesen Gehülfsen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Klasse der Arbeiter genommenen Gehülfsen sollen das mittlere Häuerlohn um höchstens 25 Prozent überschreiten dürfen. An Reisekosten können den Gehülfsen für den Hin- und Rückweg 5 Sgr. pro Meile vergütigt werden.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

§ 120. Die Wahl des bisherigen Hilfspredigers W. Winterhager zu Langerfeld zum Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Radevormwalde ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 12. Januar 1872.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

§ 102. Zur Beseitigung entstandener Zweifel über den Umfang der Anwendung von Medicinal-(Präcisions-) Gewichten und Waagen sowohl in den Apotheken, wie in denjenigen Material- und Drogueriegeschäften, welche sich auch mit dem Verkauf von Arzneiwaaren und Giften befassen, bringen wir hiermit aus einem unter dem 20. December 1871 erstatteten Gutachten der Kaiserl. Normal-Sichungs-Commission, mit welchem die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sich einverstanden erklärt haben, Folgendes zur Kenntniß der Betheiligten:

1. Unter den in den Officinen der Apotheker im Gebrauch befindlichen Gewichten und Waagen, und zwar nicht nur den für die Receptur, d. h. für das eigentliche Medicinal-Geschäft dienenden, sondern auch den dem sogenannten Handverkauf dienenden — wiewgleich letztere auf einem separaten Handverkaufs-tische aufgestellt sind — müssen alle diejenigen als Präcisionsgegenstände geeicht sein, welche resp. nach Gewichtgröße und Tragfähigkeit innerhalb derjenigen Grenze fallen, innerhalb deren überhaupt im Interesse des eigentlichen Medicinalgeschäftes besondere Medicinal- (Präcisions-) Gewichte und Waagen vorgeschrieben sind.

Für die Bestimmung dieser Grenze werden zunächst die bisherigen Festsetzungen maßgebend sein, wonach nur für Gewichtsstücke von 200 Gramm abwärts und für Waagen von entsprechender Tragfähigkeit der besondere Medicinal- (Präcisions-) Charakter vorgeschrieben ist.

2) Es ist hierbei der Grundsatz in Anwendung zu bringen, daß, wo genauere und ungenauere Wägungs- oder Messungsmittel gemischt zur Anwendung kommen könnten, der Gebrauch der ungenauern im Allgemeinen ausgeschlossen werden muß, da es nicht zulässig erscheint, diejenigen Transaktionen, für welche ausdrücklich genauere Utensilien angeordnet sind, den Unzuträglichkeiten, welche durch zufällige oder absichtliche Anwendung unzureichender Utensilien dabei entstehen können, auszusetzen.

Ganz in demselben Sinne hat die Commission auch bereits bezüglich der geringsten, für den Verkehr zugelassenen Gattungen von Waagen entschieden, daß dieselben in denjenigen Verkaufslökalen, in denen neben den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs auch solche verkauft würden, für welche genauere Waagen vorgeschrieben sind, nicht zugelassen werden sollen.

Aus der obigen Entscheidung folgt dagegen nicht, daß ebenfalls alle Material- und Drogueriegeschäfte, welche sich auch mit dem Verlaufe von Arzneiwaaren und Giften befassen, anzuhalten seien, sich für die obenbezeichneten Gewichtsgößen der Medicinal- resp. Präcisionswaagen und Gewichte zu bedienen.

Die Forderung des Präcisions-Charakters der Waagen und Gewichte in den Officinen der Apotheker ist zur Sicherung der eigentlichen Receptur, d. h. der richtigen Zusammensetzung der Medicamente bestimmt, und wird dem Handverkauf von Arzneiwaaren u. s. w. in den Apotheken nur zu Gunsten der Sicherung der Receptur auferlegt, während Beschaffenheit und Preise der Arzneiwaaren an sich den Präcisions-Charakter der für dieselben bestimmten Wägungsmittel im Allgemeinen nicht erforderlich machen dürften.

Wir bestimmen hiernach für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirktes, daß nicht nur in den Dispensirlökalen der öffentlichen Apotheken, sondern auch der von uns genehmigten Hausapotheken und Dispensir-

anstalten sämtliche Gewichtsstücke von 200 Gramm abwärts und ebenso sämtliche dementsprechende Tarif- und Handwaagen den Charakter der Medicinal- (Präcisions-) Gewichte und Waagen besitzen müssen. Sofern jedoch in Apotheken für den Handverkauf größere Waagen und entsprechende Gewichtsstücke, für welche der Präcisions-Charakter nicht erforderlich ist, in Anwendung gezogen werden, sind dieselben nicht in den Dispensirlökalen, sondern in den Nebenräumen derselben resp. in den anderweitigen pharmaceutischen Räumen aufzustellen.

In den Material- und Dragneriegeschäften, welche sich auch mit dem Verkauf von Arzneiwaaren und Giften befassen, bedürfen die Waagen und Gewichte des Präcisions-Charakters nicht.

Die Königl. Kreisphysiker werden hierdurch beauftragt, die Ausführung obiger Bestimmungen zu überwachen, auch bei etwaigen ihnen aufgetragenen Apotheken-Revisionen in den Verhandlungen ausdrücklich zu erwähnen, ob denselben pünktlich nachgekommen ist.

Düsseldorf, den 20. Januar 1872. I. II. 464.

123. 122. Der unter der Firma „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten ertheilt worden.

Indem wir in der Beilage die dieser Gesellschaft ertheilte Concession nebst den Statuten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir dabei, daß die Hauptniederlassung für Preußen in Berlin begründet und der Kaufmann Hugo Wollheim daselbst, Unter den Linden 68a, zum General-Agent der Gesellschaft ernannt worden ist.

Düsseldorf, den 19. Januar 1872. I. I. 3191.

124. 94. Bei dem königlichen Gewerbe-Gerichte zu Barmen sind mit dem Anfang d. Js. ausgeschieden die Mitglieder:

Der Werkmeister Friedrich Werbeck und Fabrikkaufmann Albert Teschemacher; ferner ist freiwillig ausgeschieden der Fabrikkaufmann Julius Gauhl, und der Werkmeister Johann Carl Erasing gestorben.

Bei der am 29. December pr. stattgehabten Ergänzungswahl sind wieder resp. neu gewählt und von uns bestätigt worden:

1. Werkmeister Friedrich Werbeck,
2. Fabrikkaufmann Albert Teschemacher,
3. Fabrikkaufmann Joh. Wilh. Dick,
4. Werkmeister Heinrich Gründel,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 15. Januar 1872. I. III. 123.

125. 90. Der Beigeordnete Joseph Pütz zu Dormagen ist auf eine fernere 6jährige Amtsdauer zum 1. Beigeordneten der Bürgermeisterei Dormagen ernannt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1872. I. II. 245.

126. 121. Nachdem die als Bezirksstrafe übernommene Gemeinde-Chauffee von Sonsbeck nach

Revelaer nunmehr vollständig ausgebaut ist, wird auf derselben vom 1. Februar d. J. ab bei der zwischen Revelaer und Winnelendont errichteten Hebestelle das Chauffeegeld nunmehr für eine und eine halbe Meile nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 erhoben.

Düsseldorf, den 20. Januar 1872.

I. III. 6986.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der anderer Behörden.

127. 116. Bekanntmachung
betreffend die Landbeschälung pro 1872 im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Nro.	Name der Beschälstation	Ankunft der Hengste	Anfang der Bedeckung
1	Widrath	—	den 1. Januar
2	Rath	den 1. Februar	" 3. Februar
3	Oppum	" 1. "	" 3. "
4	Winterswich	" 2. "	" 4. "
5	Donsbrügge b. Cleve	" 4. "	" 6. "
6	Pannofen b. Rees.	" 3. "	" 5. "

Widrath, den 16. Januar 1872.

Der Gestütvorsteher: Schwanzucker.

128. 87. Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind an Stelle der bisherigen Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung vom 21. December 1863 neue Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates unter dem 21. December 1871 erlassen worden und mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniss mit dem Bemerken, daß in der Nummer 204 des Deutschen Reichs-Anzeigers und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers vom 24. December 1871 diese neuen Vorschriften vollständig veröffentlicht worden sind, und deren Publikation demnächst auch in der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen erfolgen wird.

Dortmund, den 16. Januar 1872.

Königliches Ober-Bergamt.

129. 104. An die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder des Knappschafts-Vereins zu Mülheim an der Ruhr sind folgende Mitglieder als Ersatzmänner gewählt resp. wieder gewählt worden.
I. Als Vorstands-Mitglieder auf eine sechs-jährige Zeitperiode vom 1. Januar 1872 anfangend.

1. Kaufmann Gustav Stinnes zu Mülheim a. d. Ruhr,
2. Gewerke Wilhelm Stöckmann zu Styrum,

3. Kaufmann August Bispinck zu Mülheim a. d. Ruhr,

4. Bergrath Julius von Sparre zu Oberhausen,

5. Knappschaftsälteste Wilhelm Dohms zu Dümpten,

6. Knappschaftsälteste Hermann Siepmann zu Mülheim a. d. Ruhr.

II. Als Ersatzmänner auf eine dreijährige Zeitperiode vom 1. Januar 1872 anfangend.

1. Kaufmann C. Krabb zu Mülheim a. d. Ruhr,

2. Kaufmann H. Daber daselbst,

3. Knappschaftsälteste F. Beher zu Styrum,

4. Grubenverwalter H. Spieß zu Heißen.

Dortmund, den 18. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

130. 115. Folgende Fabrikzeichen sind zur Eintragung in die Zeichenrolle, Behufs Erwerbung des ausschließlichen Rechts zu deren Prägung auf alle Stahl und Eisenwaaren angemeldet:

1. „Die vier Himmelsgegenden“ von Karl vom Hoff, Feilenfabrikant zu Remscheid,

2. „Die Uhr“ von Johann Gustav Koch, Sägenfabrikant zu Büchel.

Etwaige Einwendungen dagegen sind binnen 2 Monaten bei uns anzubringen.

Remscheid, den 19. Januar 1872.

Königl. Gewerbegericht. Albert Böker. Keepel.

131. 117. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 11. December v. J. ist der Schuhmacher Heinrich Dovenkamp zu Düsseldorf wohnhaft und gegenwärtig daselbst in der Departemental-Irren-Anstalt detinirt, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. B. zu genügen.

Düsseldorf, den 17. Januar 1872.

Der Ober-Prokurator: v. Guerard.

132. 118. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 6. December c. ist die Margaretha Schroeder, ohne Geschäft zu Düsseldorf wohnend, gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt hier selbst untergebracht, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 d. B. G. B. zu genügen.

Düsseldorf, den 17. Januar 1872.

Der Ober-Prokurator: v. Guerard.

Sicherheits-Polizei.

133. 106. Am 10. d. s. Monats sind aus einer Wohnung zu Asperden mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden:

1. ein goldenes Kreuz, auf welchem sich ein Crucifix befindet, mit Schraube;

2. ein Gelbbetrag von 12 Thalern 10 Sgr. in verschiedenen Münzen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Esse, den 18. Januar 1872.

Der Ober-Procurator: Busch.

134. 124. I. Am 9. d. Mts. ist dem Fabrikarbeiter Melchior Carzillius zu Duisburg eine mittelgroße silberne Cylinderuhr, in 4 Steinen gehend, mit Goldrand, porzellanenem Zifferblatt mit römischen Zahlen, stählernen Zeigern und Secundenzeiger;

II. Am 9. d. M. Abends ist

1. aus dem Vorhause des Casinos zu Duisburg eine schwere, graue, ganz raue Schmutzmatte aus Hanf und Haare gefertigt;

2. dem Wirth Friedrich Helmich daselbst aus dem Vorhause eine viereckige Cocusmatte mit rothem Rande;

III. In der Nacht vom 11. zum 12. d. Mts. sind dem Aderwirth Wilhelm Schlüter zu Dorghees Bürgermeisterei Elten ein weißer und ein grau melirter Hahn sowie 2 weiße und 3 grau melirte Hühner (s. g. Sulenfedern) gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 20. Januar 1872. Der Staatsanwalt.

135. 95. Anfangs Januar c. ist der Ehefrau Rütger Arns zu Duisburg ein schwarzer Doppel-Umschlagtuch gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib des Tuches sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 17. Januar 1872. Der Staatsanwalt.

136. 105. Ende December pr. und zu Anfang des laufenden Monats sind zu Neuß folgende Gegenstände gestohlen worden:

1. Ein neuer schwarzer Duffelmantel mit breitem Sammt besetzt und mit Atlasröllchen, hinten Frangen;

2. Ein Sammtmantel mit breiten Atlaschleifen besetzt, rundherum Frangen, mit einer Kapuze darauf;

3. Eine silberne Cylinderuhr, in welcher inwendig der Name des Fabrikanten Wilhelm Leuchtenberg sich eingravirt findet.

Einen Jeden, der über die Thäter oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, ersuche ich um sofortige gefällige Mittheilung an mich oder die nächste Polizeibehörde.

Düsseldorf, den 16. Januar 1872.

Der Ober-Procurator: von Guérard.

137. 107. Es sind entwendet:

1. Am 9. Januar c. dem Lehrer Fleckhaus hier selbst:

1 weiß leinenes Frauenhemd, 1 weiß leinenes Herrenhemd gezeichnet C. F. 12, 1 weiß leinenes

Herrenhemd mit blauen Streifen gez. A. L., 2 Kinderunterhosen, 1 Frauenunterhose, mehrere Kinderhemdchen, Taschentücher, Knabentragen und Handmanchetten.

2. Am 10. Januar c. der Ehefrau Schreiber Carl Ostertag im Crupp'schen Consum hier selbst;

1 Portemonnaie mit 6 Thalern und ein goldner Ring, worin die Buchstaben „C. D.“ und die Jahreszahl 1865 eingravirt sind;

3. Am 10. Januar c. dem Bäcker Heinrich Fromme hier selbst:

eine Thekenschublade mit einem Inhalte von 2 bis 3 Thalern.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 16. Januar 1872.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

138. 93. Personal-Chronik des Landgerichts zu Düsseldorf pro IV. Quartal 1871.

Der Staats-Procurator Feldmann und der Landgerichtsrath von Neukirch genannt von Rybenheim sind zu Kammer-Präsidenten, der Erstere bei dem Landgerichte in Saarbrücken, der Letztere beim Landgerichte in Esse ernannt. Der Advokat-Anwalt Justizrath Furius in Trier ist zum Rath bei dem hiesigen Landgerichte ernannt worden. Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Greis in Ratingen, sowie der Gerichts-Assessor von der Leyen in Berlin sind an das hiesige Landgericht und zwar Ersterer als etatsmäßiger Assessor versetzt. Dem Landgerichts Assessor Kaulen ist eine Hilfsrichter-Stelle bei dem Landgerichte hier selbst verliehen. Der Staats-Procurator Horten ist an das Landgericht in Elberfeld versetzt.

Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Hamm in Remscheid, und der Gerichts Assessor vom Rath hier selbst, sind zu Staats-Procuratoren, die Advokaten Lingen, Stapper und Schiedges zu Anwälten und der Friedensgerichtschreiber Unverdroß in Kirchberg zum Sekretair bei dem hiesigen Landgerichte ernannt. Dem Landgerichts-Assessor Bresgen aus Bonn ist die commissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle in Ratingen übertragen worden.

Der Advokat Lehmann aus Berlin hat sich in Gladbach niedergelassen.

Der Notar Fusbahn aus St. Goar ist nach Uerdingen versetzt.

Der Gerichtsvollzieher von der Burg in Gladbach hat sein Amt niedergelegt und ist an dessen Stelle der Gerichtsvollzieher Sommer von Uerdingen nach Gladbach und der Gerichtsvollzieher Koppmann von St. Vith nach Uerdingen versetzt.

Düsseldorf, den 15. Januar 1872.

Der Ober-Procurator gez.: von Guérard.

Hierbei eine Beilage.